

Teil 1

Ausschussvorlage INA/16/26
Ausschussvorlage HAA/16/13
Ausschussvorlage RTA/16/15
Ausschussvorlage ULA/16/20
Ausschussvorlage WVA/16/23

eingegangene Stellungnahmen zu der

Öffentlichen mündlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur
Verwaltungsstrukturreform
– Drucks. 16/2723 –**

INA, HAA, RTA, ULA, WVA

1. Herr Dr. Koch, Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Frankfurt am Main S. 1
2. Herr Walter Spieß, Landesvorsitzender des Deutschen Beamtenbundes , Frankfurt S. 2
3. Herr Stephan Gieseler, Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach S. 5
4. Herr Dr. Brockhoff, Kaliverein e. V., Kassel S. 6
5. Herr Dietrich Möller, Präsident des Landesjagdverbandes Hessen e. V.,
Bad Nauheim S. 7
6. Herr Bernd Mader, Vorsitzender der BTB-Hessen – Fachgruppe Vermessung und
Landentwicklung, Eschwege S. 11
7. Herr Friedhelm Schneider, Landesagrarausschuss beim Hessischen Ministerium für
Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden S. 13
8. Herr Hans-Georg Paulus, Verbandsdirektor des Hess. Gärtnereiverbandes e. V.,
Frankfurt S. 14
9. Herr Heini Schmitt, Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft im
Deutschen Beamtenbund, Darmstadt S. 16
10. Herr Michael Frischkorn, Vorsitzender der Bundesfachkommission Vermessung
und Kartographie, Gelnhausen S. 17
11. Herr Walter Voigt, Vorsitzender des Bezirkspersonalrates für den Geschäftsbereich
des Hessischen Landesvermessungsamtes – Katasteramt –, Korbach S. 24
12. Herr Dr. Jürgen Dieter, Direktor des Hessischen Städtetages, Wiesbaden S. 26
13. Herr Vorsitzender Karl Hans Mehl und Herr Geschäftsführer Manfred Menz,
Saatbauverband Hessen e. V., Friedrichsdorf S. 30
14. Herr Landesinnungsmeister Norbert Kromm und Herr Geschäftsführer Christoph
Silber-Bonz, Fleischerverband Hessen, Obertshausen S. 31

15. Herr Karl-Heinz Fischer, Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger,
Landesverband Hessen e. V., Darmstadt S. 32
16. Herr Heinz Christian Bär, Präsident des Hessischen Bauernverbandes e. V.,
Friedrichsdorf S. 34
17. Herr Dr. Röther, Direktor des Hessischen Landkreistages, Wiesbaden S. 36
18. Herr Jörg Freudenstein, Vorsitzender des Hessischen Forstvereins e. V.,
Taunusstein S. 38



Hessisches Landesarbeitsgericht, Postfach 18 03 20, 60084 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

22.10.0415

Geschäftszeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)
55 f 189

Bearbeiter:

Direkte Kommunikation (Durchwahl):
Telefon: (069) 1535 - 281
Telefax: (069) 1535 - 307

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Frankfurt am Main, den 19. Oktober 2004

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucks. 16/2723 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

an der mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucks. 16/2723 – am 08. November 2004, ab 10:00 Uhr, werde ich teilnehmen.

Der Gesetzentwurf betrifft die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit in Artikel 3 und Artikel 51 Nr. 1. Da die vorgesehenen Regelungen von mir beantragt worden sind und die von mir dafür gegebene Begründung in die Begründung des Entwurfs inhaltlich übernommen worden ist, erübrigt sich eine zusätzliche Stellungnahme.

Zu den übrigen Vorschriften des Entwurfs möchte ich mich mangels fachlicher Kompetenz nicht äußern.

Hochachtungsvoll

Dr. Koch
Präsident



Hessen
Landesleitung

DBB-Hessen - Eschersheimer Landstr. 162 - 60322 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Innenausschusses
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

22.10.2004

**Stellungnahme des DBB-Hessen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Verwaltungsstrukturreform**

AZ: - Z I - 3 v 02 03

Ihr Schreiben vom 18. August 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der DBB-Hessen nimmt nur zu den Artikeln 15 und 16 Stellung, die dienstrechtlich von all-
gemeiner Bedeutung sind.

Soweit in dem Gesetzesentwurf in den einzelnen Artikeln Regelungen zu Änderungen von
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie zu organisatorischen oder sonstigen ressortspezi-
fischen Fragen getroffen werden, werden unsere für den jeweiligen Bereich zuständigen
Fachgewerkschaften eigenständige Stellungnahmen abgeben. Teilweise sind diese ohnehin
gesondert in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen worden.

Der DBB-Hessen nimmt daher Stellung zu :	Artikel
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes	15
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	16

DBB-Hessen
Eschersheimer Landstraße 162
60322 Frankfurt am Main

Telefon 0 69 - 28 17 80
Telefax 0 69 - 28 29 46

Internet: www.dbbhessen.de
E-Mail: mail@dbbhessen.de

Zu Art. 15 - Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes:

Gegen die beabsichtigten Änderungen bestehen aus Sicht des DBB-Hessen keine Einwände.

Zu Art. 16 - Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes:

Zu Textziffer 1:

Der DBB-Hessen sieht sich in seiner Einschätzung bestätigt, dass die Möglichkeit der personalrätlichen Verselbständigung von räumlich weit entfernt liegenden Nebenstellen oder Teilen von Dienststellen immer weiter ausgehöhlt wird. Die Beschäftigten verlieren damit persönliche Ansprechpartner für ihre Probleme vor Ort. Diese Entwicklung hält der DBB-Hessen für bedenklich.

Zu Textziffer 2 a:

Die rein redaktionelle Änderung ist erforderlich.

Zu Textziffer 2 b:

Aus Sicht des DBB-Hessen bestehen keine Bedenken, die Wählbarkeit von Personen mit geringer Stundenzahl zu ermöglichen und damit an die Regelung zur Wahlberechtigung des § 9 HPVG anzugleichen.

In diesem Zusammenhang sollte man aber auch den Beschäftigtenbegriff im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 6 HPVG neu überdenken und ggf. diese Vorschrift streichen. Im übrigen haben die Vorschriften zur geringfügigen Beschäftigung zwischenzeitlich eine andere Rechtsgrundlage als die in Nr. 6 genannte.

Zu Textziffer 3:

Gegen die Streichung des zwischenzeitlich „sinnentleerten“ Satzes bestehen keine Bedenken.

Zu Textziffer 4:

Zu § 74 Abs. 1 Satz 1

Der DBB-Hessen spricht sich nachdrücklich gegen die Streichung des Wortes „insbesondere“ im Eingangssatz des § 74 HPVG aus. Soziale Angelegenheiten jeglicher Art betreffen schwerpunktmäßig die Beschäftigten in ihrem Beschäftigungsverhältnis und gehören damit zum Kernbereich der Mitbestimmung des Personalrats.

Durch die Streichung würde eine abschließende Katalogisierung der sozialen Mitbestimmungstatbestände eintreten und dies ohne, dass zuvor der Katalog einer kritischen Prüfung auf nötige Anpassungen an die durch die neue Verwaltungssteuerung zwischenzeitlich eingeführten neuen Steuerungs- und Führungsinstrumente unterzogen wurde.

Sollte an der Absicht der Streichung festgehalten werden, bitten wir zumindest um die Aufnahme folgender weiterer Textziffer in den § 74 HPVG.

„Allgemeine Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung einer neuen Verwaltungsstruktur, wie der Findung neuer Leitbilder, Konzepte und Maßnahmen zur Umsetzung der Personalentwicklung und die Einführung von Instrumenten moderner Personalführung, wie das Führen von Jahresgesprächen und der Abschluss von Zielvereinbarungen.“

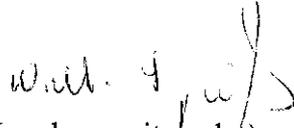
Zu § 74 Abs. 1 Nr. 9

Die engere Fassung des § 74 Abs. 1 Nr. 9 HPVG bezüglich Fragen der Arbeitszeitgestaltung wird vom DBB-Hessen abgelehnt. Unseres Erachtens ist die Gestaltung und Flexibilisierung der Arbeitszeit ein Feld, dem in Zukunft immer mehr Bedeutung zukommt und bei dem ein Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten unbedingt angestrebt werden sollte. Dies gilt gerade dann, wenn in Tarifverträgen möglicherweise künftig in diesen Fragen mehr Gestaltungsspielräume vor Ort eingeräumt werden.

Zu § 74 Abs. 1 Nr. 13

Grundsätzlich bestehen gegen diese geplanten Änderungen des Wortlauts keine Einwendungen, wenngleich sich auch nicht aus der Begründung ergibt, warum „Stücklohnsätze“ nunmehr nicht mehr gesondert aufgeführt werden.

Mit den besten Grüßen


(Landesvorsitzender)

STEPHAN GIESELER



Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach

22.10.2004

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Rudi Haselbach
Schlossplatz 1-3

26.10.04/5

65183 Wiesbaden

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucks. 16/2723

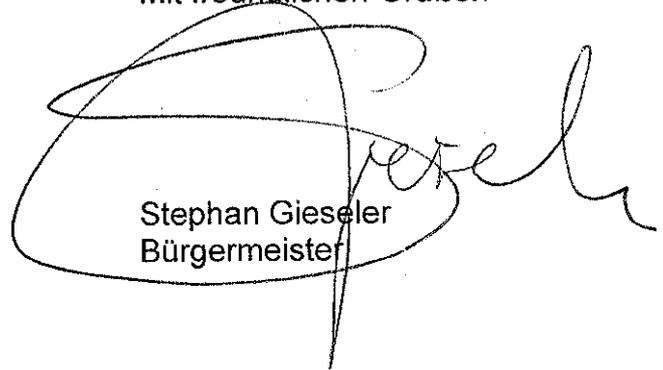
Sehr geehrter Herr Haselbach,

freundlich danke ich für die Gelegenheit, zu dem betreffenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. In meiner Stellungnahme begrenze ich mich auf die Punkte, die aus Sicht der kreisangehörigen Kreisstadt Dietzenbach relevant und wichtig sind.

Gegen die Änderungen des Hessischen Bildungsgesetz, Personalvertretungsgesetz, Gemeindeordnung und Landkreisordnung bestehen keine Bedenken.

Somit sehe ich von einer persönlichen Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Anhörung am 17. November 2004 ab. Für Rückfragen zu meiner Stellungnahme stehe ich unter der Telefonnummer 06074/373244 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Gieseler
Bürgermeister

Kaliverein e.V., Postfach 41 05 54, 34067 Kassel
HESSISCHER LANDTAG
Frau Heike Thaumüller
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

26.10.04

22. Oktober 2004
Br/Str
Herr Dr. Brockhoff
☎ 0561-318-2710
☐ 0561-318-2716
e-mail: kaliverein@k-plus-s.com
2010-Hessischer Landtag

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites
Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucks. 16/2723**

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

ich danke sehr für Ihren Brief vom 18. August 2004.

Aus der Sicht des Kalivereins gibt es keine gravierenden Bedenken oder wichtige Änderungsvorschläge. Eine Mitwirkung an dem Anhörungsverfahren ist deshalb nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

KALIVEREIN E. V.


Brockhoff



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

Im Deutschen Jagdschutzverband
Landesvereinigung der Jäger
-gesetzlich anerkannter Naturschutzverband-

DER PRÄSIDENT

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

An den
Hessischen Landtag - Innenausschuss
z.H. Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1-3

27.10.04 JS

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim

☎ (0 60 32) 20 08 + 20 09 + 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

65183 Wiesbaden

Az.:
Boe/Schr

Datum
25.10.2004

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturereform - Drucks. 16/2723 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs mit Schreiben vom 18. August 2004 (eingegangen am 19. August 2004) danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung:

Im Gegensatz zu einem uns mit Schreiben vom 18. Juni 2004 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Stellungnahme zugegangenen Entwurfs enthält der nunmehr von Ihnen vorgelegte Entwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsreform nur noch wenige Vorschriften zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes (Art. 39) und des Hessischen Naturschutzgesetzes (Art. 40). Mit den darin vorgesehenen Änderungen der beiden Gesetze können wir uns einverstanden erklären.

Wir befürchten jedoch, dass entsprechend dem Allgemeinen Teil der Begründung für das o.g. Gesetz in einem Dritten Reformgesetz die zunächst vorgesehenen Änderungen des Hessischen Jagdgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes wieder aufleben werden.

Wir fügen Ihnen daher zu Ihrer Information unsere Stellungnahme an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vom 03.08.2004 zum Entwurf des Ministeriums vom 18.06.2004 in der Anlage bei.

An der mündlichen Anhörung am 17. November 2004 zu dem Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturereform werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Möller

Dietrich Möller



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

Im Deutschen Jagdschutzverband
Landesvereinigung der Jäger
-gesetzlich anerkannter Naturschutzverband-

DER PRÄSIDENT

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessisches Ministerium des Inneren
und für Sport
Postfach 31 67

65021 Wiesbaden

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim

☎ (0 60 32) 20 08 + 20 09 + 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

Az.:
Boe/Ne

Datum
03.08.2004

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.06.2004, Az.: Z 12 – 3 v – 02 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform
nebst Begründung danken wir Ihnen.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung.

Zu Artikel 44 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Gegen den Wegfall des Jagdbeirates bei der Oberen Jagdbehörde bestehen erhebliche Bedenken. Keinesfalls ist, wie in der Begründung aufgeführt, die Aufgabenwahrnehmung durch die Jagdbeiräte bei den Unteren Jagdbehörden und bei der Obersten Jagdbehörde sichergestellt, da der Oberen Jagdbehörde nach den jagdrechtlichen Vorschriften andere Aufgaben zugewiesen sind. Im übrigen hat sich die Bildung von Jagdbeiräten bei allen Jagdbehörden bewährt. Sie dienen dem Interessenausgleich der verschiedenen im Beirat vertretenen Interessengruppen und sind geeignet, bestehende Konflikte direkt abzubauen. Sie sind damit eher ein Instrument der Verwaltungsvereinfachung. Darüber hinaus kommen sie dem Anspruch der Landesregierung für eine „offene Verwaltung“ entgegen.

Schließlich sind die Regierungspräsidien durch das Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung (LFN-Reformgesetz) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl I, S. 588 (614)) bereits weitgehend entlastet, da mit diesem Gesetz die Aufgaben der Oberen Jagdbehörden von bisher drei auf ein Regierungspräsidium (Kassel) gebündelt wurden und damit statt bisher drei nur noch ein Jagdbeirat bei der Oberen Jagdbehörde besteht.

Zu Artikel 45 Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte

Die Verordnung sollte aus den oben dargelegten Gründen ebenfalls nicht geändert werden.

Zu Artikel 46 Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Zu Ziffer 2

Wir sprechen uns entschieden gegen eine Streichung der in § 5 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes enthaltenen Eingriffe betreffend „des Abstellens nicht zugelassener Kraftfahrzeuge“ sowie „das Aufstellen von Zelten“ (Nr. 2) bzw. „das Abstellen von Fahrzeugwracks“ (Nr. 10) aus.

Alle drei Tatbestände stellen nach unserer Auffassung gravierende Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Neben einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird hierdurch der Erholungswert der freien Landschaft herabgesetzt und die Fauna und Flora erheblich gestört.

Beim Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Fahrzeugwracks kommt hinzu, dass von diesen erhebliche Gefahren für den Boden durch Verseuchung mit Altöl o.ä. ausgehen können. Bei Zulassung solcher Eingriffe wird in gutem Glauben von der „Entsorgung“ alter Kraftfahrzeuge und -wracks in der freien Landschaft vermehrt Gebrauch gemacht werden. Dies wird einen weitaus höheren Verwaltungsaufwand und Kosten für die Kommunen mit sich bringen, als hierdurch Regierungspräsidien von Aufgaben entlastet würden. Für die Entsorgung aus der freien Landschaft wären dann nämlich nach § 15 Abs. 1 und 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes letztlich die Kommunen zuständig.

Das Aufstellen von Zelten bringt erhebliche Störungseffekte mit sich, die sich auf geschützte Flora- und Faunaarten nachteilig auswirken. Durch den Wegfall des Verbotes des Zeltens in der freien Landschaft wird in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, dass man überall im Außenbereich zelten kann. Eine Differenzierung zwischen sensiblen Schutzgebieten und unproblematischen Standorten ist dem Normalbürger kaum möglich, sodass in sensiblen Schutzgebieten und z.B. in Brut- und Setzzeiten auch das vorübergehende Zelten sich als massiver Eingriff erweisen kann und mit den Zielen und Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes unvereinbar ist. Auch aus jagdlicher Sicht ist die Aufhebung des Verbotes des Zeltens im Außenbereich abzulehnen, da hiermit erhebliche Störungen des Wildes einhergehen. Wild wird am Austreten zur Wildäsung gehindert und verursacht dadurch erhebliche Schäden in den Waldeinständen. Darüber hinaus sind Konflikte durch Störungen bei der Jagdausübung vorprogrammiert.

Die Landschaft ist bereits jetzt durch Freizeitaktivitäten vielfältiger Art genug belastet.

Zu Ziffer 5

Gegen die Änderung von § 34 HENatG bestehen erhebliche Bedenken, da sie entgegen der Begründung nicht zu einer Vereinfachung von Verwaltungshandeln führen, sondern in einigen Punkten geeignet sind, alte Konflikte zwischen Naturnutzern, ehrenamtlichen Naturschutz und dem amtlichen Naturschutz wieder aufleben zu lassen.

Die Beteiligung der Beiräte sollte im bisherigen Umfang beibehalten werden, da sie sich bewährt hat.

Da die Beiräte schon seit der letzten Änderung des HENatG nur noch eine eingeschränkte Kontrollfunktion haben (Devolutionsrecht ist entfallen), ist der informative und beratende Aspekt deutlich in den Vordergrund getreten. Die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Beirat dient auch der Konfliktminimierung. Durch Information des Beirates werden Lösungsansätze gefunden, die mehrheitlich auch von den Verbänden mitgetragen werden und Verwaltungshandeln vereinfachen.

Gleiches gilt für die Anzahl der Mitglieder des Beirates. In den Landkreisen hat sich gezeigt, dass ein zahlenmäßig starker Naturschutzbeirat dann vorteilhaft ist, wenn die verschiedenen Interessengruppen vertreten sind.

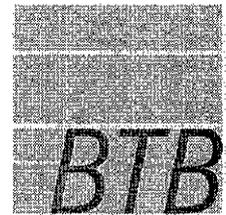
Auch die Beschränkung auf zwei Beauftragte ist realitätsfern und kann nicht einem effektiven Verwaltungshandeln dienen. Insbesondere in Flächenkreisen ist der Arbeitsaufwand hoch. Es hat sich gezeigt, dass die Beauftragten zu einer Konfliktminimierung beitragen. Die Beauftragten unterstützen die Behörde maßgeblich bei ihren Entscheidungen und helfen den Verwaltungsaufwand gering zu halten (Anruf und Informationen ohne zeitaufwendige Dienstreisen). Es ist nicht nachvollziehbar, dass man das ehrenamtliche Engagement dieser Personen zum Nachteil der Behörde beschränken will.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Einwendungen entsprechend berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dietrich Möller
Präsident



BTB – Hessen - Fachgruppe Vermessung und Landentwicklung -

BTB – HESSEN - Fachgruppe Vermessung und Landentwicklung -
Schmaler Weg 16, 37269 Eschwege

**An den Vorsitzenden
des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Rudi Haselbach
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden**

29.10.04

Vorsitzender
Dipl.-Ing. Bernd Mader
Schmaler Weg 16
37269 Eschwege

Telefon: 05651 / 22 91 31 d.
05651 / 13 222 p.
e-mail : b.mader@hkvv.hessen.de d.
e-mail : mader.b@freenet.de p.
Datum: 27. 10. 2004

**Stellungnahme zum Entwurf der
Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einrichtung der Ämter für Bodenmanagement in Hessen (ÄfB), wie diese im „Entwurf der Rechtsverordnung über die Ämter für Bodenmanagement“ einschließlich Begründung beschrieben sind (Anlage zu Ihrem Schreiben vom 11. 08. 2004 – StS/Z 1 – 3 v -) stehen wir – die Fachgruppe Vermessung und Landentwicklung des BTB-Hessen – in Hinblick auf die zukünftige Aufgabenstellung (Sonderbehörden für Bodenmanagement und Geoinformation) grundsätzlich positiv gegenüber.

Inhaltlich merken wir dazu folgendes an:

Die vorgesehenen sieben Dienstsitze der ÄfB können weder als kundenorientierte noch als bürgerfreundliche Standorte bezeichnet werden. Bekannter Maßen beruht diese Standortkonzeption auf politischen Zielsetzungen und widerspricht fachlichen Erfordernissen. Eine effektive Aufgabenwahrnehmung von einem „zentralen“ Standort aus ist nicht möglich; aufgrund der Randlage bzw. wegen unzureichender Verkehrs-Infrastruktur (schlechte Erreichbarkeit über das Straßennetz bzw. per ÖPNV) wird die im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung angestrebte Output-Orientierung und damit die Bürgernähe mehr als in Frage gestellt.

Vor Ort zu erbringende Dienstleistungen (Vermessungsdienstleistungen) werden sich allein wegen großer Anfahsstrecken für die Bürger verteuern.

Auch modernste Kommunikationstechnik kann den persönlichen Kontakt zum Bürger (der z. B. bei Bodenordnungsmaßnahmen unverzichtbar ist) nicht ersetzen.

Fachgruppenvorsitzender : Dipl.- Ing. Bernd Mader, Schmaler Weg 16, 37269 Eschwege
Tel.: 05651 / 229131 d. 05651 / 13222 p.
e-mail : mader.b@freenet.de (privat) b.mader@hkvv.hessen.de (dienstl.)

Weiterhin erscheint uns die Besetzung der Anlaufstellen mit nur zwei Beschäftigten unzureichend, da das breite Aufgabenspektrum der Behörden nicht ausreichend fachkompetent abgedeckt werden kann.

Durch die vorgesehene Standortwahl wird ein großer Teil der Beschäftigten angesichts der größeren Anfahrsstrecken und der längeren Fahrzeiten zusätzlich finanziell belastet, was unseres Erachtens insbesondere für Teilzeitkräfte nicht zumutbar ist. Die Beschäftigten (und in besonderem Maße die Beamten) haben bereits durch Arbeitszeiterhöhungen, Wegfall von Zuwendungen etc und andere strukturelle Maßnahmen finanzielle Einbußen zu verkraften, die nicht noch durch eine unausgewogene Standortkonzeption verstärkt werden dürfen.

Aus den vorgenannten Gründen sind in allen Landkreisen, die nach der vorliegenden Konzeption weder Dienstsitz eines AfB noch einer Außenstelle sind, weitere Außenstellen anstatt Anlaufstellen einzurichten. Bei der Auswahl der Dienstsitze der ÄfB sind zentrale Standorte (wie z. B. Darmstadt anstatt Heppenheim) zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Mader
(Vorsitzender)

- Landesagrarausschuss -
- Vorsitzender -



(7)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Geschäftsstelle beim
Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VII 4 - 80 i 02.07 - 10613

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
z.Hd. Frau Thaumüller
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

Datum 1. November 2004

02. Nov. 2004

IRA f.v.
i.H.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucks. 16/2723 –

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. August 2004 (Eingegangen am 18.10.04)

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

der Landesagrarausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 25.10.2004 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der LAA fordert die Beibehaltung der Widerspruchsverfahren bei den Regierungspräsidien, da mit dem Widerspruch neue Fakten in das Verfahren eingebracht werden können. Nach unserer Einschätzung führt der Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit nicht zur Verwaltungsvereinfachung, sondern durch den Verweis auf den Klageweg zur Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte, Verlängerung der Verfahrensabläufe und steigenden Kostenbelastung für die betroffenen Bürger.

An der Anhörung am 17. November 2004 wird voraussichtlich das Landesagrarausschuss-Mitglied Wolfgang Schott (Unterdorf 20, 63633 Birstein-Kirchbracht) teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Friedhelm Schneider)



Hessischer Gärtnereiverband e.V. • An der Festeburg 33 • 60389 Frankfurt a.M.

Hessischer Landtag
Den Vorsitzenden des
Innenausschusses
Postfach 32 40

2.11.04 TT

65022 Wiesbaden

An der Festeburg 33
60389 Frankfurt a.M.

Telefon 0 69/ 90 47 67-0
Telefax 0 69/ 90 47 67-15

E-Mail:
frankfurt@hgverband.de

Internet:
www.gartenbauverbaende.de
hessen

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucks. 16/2723 - Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Gründung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen.

Der neue Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen soll eine fachbezogene Informations- und Beratungsstelle für Landwirtschaft und Gartenbau im Lande Hessen sein.

Wir halten es aus rein fachlicher Sicht für sinnvoll und geboten in den neu zu gründenden Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen die Bereiche Pflanzenschutzdienst (bisher am RP-Gießen angesiedelt) und den Bereich der landwirtschaftlichen Förderung zu integrieren.

Wir sind der Auffassung, dass die beiden oben genannten Bereiche sehr eng mit der notwendigen Information und Beratung für die Landwirtschaft und für den Gartenbau verknüpft sind, sodass eine Eingliederung dieser Bereiche in den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen die logische Konsequenz aus der engen Verknüpfung sein müsste.

Neben der hoheitlichen Aufgabenstellung des Pflanzenschutzdienstes Hessen (PSD) ist es eine der Hauptzielsetzungen des Pflanzenschutzes, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieben bei der Produktion von Pflanzen, auch im Sinne des Verbraucherschutzes, zu optimieren. Diese Zielsetzung wird über die Beratungskräfte des HDLGN (zukünftig Landesbetrieb) in die Praxis umgesetzt, wobei die Warndienstmeldungen des PSD wertvolle Unterstützung leisten. Im Sinne dieser

Bankkonten: Postbank Frankfurt, Konto-Nr. 36370-609 (BLZ 500 100 60)
Delbrück Bank, Frankfurt/Main, Konto-Nr. 8 044 057 005 (BLZ 501 203 83)

Steuernummer: 045 224 19201

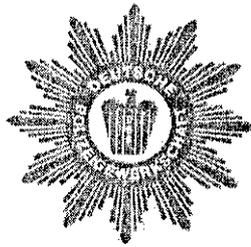
Zielsetzung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beratung des HDLGN (zukünftig Landesbetrieb) und der Diagnostik bzw. dem Warndienst des PSD zwingend erforderlich. Eine Zusammenfassung dieser Aufgabenbereiche in einer Behörde trägt unseres Erachtens deutlich zu Optimierung und Effizienzsteigerung dieser Zielsetzung bei.

Hinsichtlich des Bereiches Förderung lässt sich feststellen, dass erste Ansprechpartner für Gärtner und Landwirte in Fragen der einzelbetrieblichen Förderung nach wie vor- durch ihren Bekanntheitsgrad und ihre Vor-Ort-Präsenz – die Beratungskräfte im HDLGN (zukünftig Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen) sind. Bei Förderverfahren im Rahmen der Betriebsprämien und der Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete, werden in Zukunft die Fachrechtskontrollen (Cross Compliance) immer bedeutsamer. Da der fachliche Sachverstand im künftigen Landesbetrieb konzentriert wird, können sich durch eine Zuordnung der Förderprogramme (zentrale Bewilligung, technischer Prüfdienst, Haushalt) zum Landesbetrieb in Folge der Reduzierung der notwendigen Schnittstellen Synergieeffekte und Vorteile in der Verfahrensabwicklung ergeben.

Wir bitten daher dringend, unsere Anregungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nochmals ernsthaft zu überprüfen.

Frankfurt am Main, den 02. November 2004

gez. Hans-Georg Paulus
Verbandsdirektor



(2)

DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Hessen

DPoIG Landesverband Hessen, Otto-Hesse-Str. 19/T3, 64293 Darmstadt

Hessischer Landtag
Innenausschuss
z. H. Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1 – 3

Landesgeschäftsstelle

Otto-Hesse-Straße 19 / T3
64293 Darmstadt
Telefon (06151) 27 94 500
Telefax (06151) 27 94 502

kontakt@dpolg-hessen.de
www.dpolg-hessen.de

65183 Wiesbaden

3.11.04

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem bereits übersandten Schreiben vom 12.09.2004 machen wir nachstehende Ausführungen:

zu Artikel 15; Hess. Besoldungsgesetz:

Wie wir bereits in einer Stellungnahme gegenüber dem Landespolizeipräsidium erklärt haben, bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung.

zu Artikel 16, Hess. Personalvertretungsgesetz:

Hier verweisen wir nochmals auf die Stellungnahme des DBB Hessen und haben darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Heini Schmitt*
(Landesvorsitzender)

4.11.04 HF

- 17 -

10

Bundesfachkommission Vermessung und Kartographie



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

03.11.2004

Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform

Im Vorwort zum Gesetzentwurf wird die historisch gewachsene Standortstruktur angesprochen, welche aus Sicht der Landesregierung als nicht effizient und optimal angesehen wird. Daneben ist das Dienststellenverzeichnis mit rund 1700 Dienststellen benannt. Eine Reduzierung von Dienststellen aus reinen mathematischen Gründen, nur um die „Zahl“ der Dienststellen im Verzeichnis zu verringern wird abgelehnt. Das ist nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Im Hauptsächlichen befasst sich dieser Gesetzentwurf mit der Umwandlung der Kataster- und Flurneuordnungsverwaltung in eine Sonderverwaltung für Bodenmanagement. Das Gesetz spiegelt jedoch den im Dezember 2003 erklärten politischen und durch die Presse verkündeten Willen der Landesregierung nicht erkennbar wieder. Das Artikelgesetz hat überwiegend redaktionellen Charakter und gibt keinen Einblick in die Ämterstruktur einer künftigen Bodenmanagementbehörde.

Die Sicherstellung einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung ist durch eine Reduzierung auf wenige Ämterstandorte aus meiner Sicht nicht mehr gewährleistet. Ein Artikelgesetz kann nicht jeden einzelnen Behördenstandort festschreiben. Aber es muss, gerade bei einer Fachbehörde die mit ihrer breiten Palette an Geoinformationen für einfache bis hochkomplexe Aufgaben passende und effektive Lösungen und Daten parat hält erklärt werden, dass diese Behörde vor Ort in

Kontakt:

Bundesfachkommission
Vermessungs- und Kartographie
Michael Frischkorn
(Vorsitzender)
Junkenhofstraße 11

63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 / 15190
Fax: 06051 / 887493

e-mail
m-frischkorn@t-online.de

Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Zweites
Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform

Seite 1

Bundesfachkommission Vermessung und Kartographie

allen hessischen Landkreisen und bei den Oberbürgermeistern wo sie effektiv und bürgerorientiert arbeitet gebildet wird.

Denn Bodenmanagement im ländlichen Raum, in den Städten und Ballungsräumen zählt zu den Grundlagen unserer Gesellschaft. Siedlung, Verkehr, Landwirtschaft, gewerbliche Produktion, Ver- und Entsorgung erfordern ebenso Raum wie ökologische, soziale und kulturelle Ansprüche – Landnutzungskonflikte sind unausweichlich.

Wirtschaftliches Wachstum, soziale Gerechtigkeit und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erfordern Rechtsicherheit an Grund und Boden. Nur wenn der Landnutzer – ob Firmeninhaber, Landwirt, Gemeinde oder Industrieunternehmen – mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Grund und Boden langfristig und berechenbar planen können, werden sie dort auch in die Zukunft investieren. Der Schutz des Grund und Bodens darf niemals kommerziellen Interessen unterworfen werden.

Die Einrichtung einer kundenorientierten effektiven Bodenmanagementbehörde muss daher in allen Landkreisen und bei allen Oberbürgermeistern gebildet werden.

In der Begründung zum Hessischen Vermessungsgesetz wird explizit auf den politischen Willen zur Zusammenführung von Kataster und Grundbuch hingewiesen. Dadurch soll nach Vorstellung der Landesregierung ein neues dienstleistungsorientiertes Angebot rund um das Grundstück den Bürgerinnen und Bürgern eröffnet werden. Zudem geht die Landesregierung davon aus, dass standardisierte Dienste digital über offene Netze verfügbar sind.

Bundesfachkommission

Vermessung und Kartographie

Die Abgabe der Daten beschränkt sich zur Zeit auf die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger eine „Abzeichnung der Flurkarte“ per e-Mail über Lika-Online bestellen zu können. Eine Verfügbarkeit der Daten und die unmittelbare Nutzung mittels Internet (Ausdrucken von Abzeichnungen u.ä.) durch den Benutzer ist derzeit noch nicht realisiert. Bei dieser Thematik wird die persönliche Beratung gänzlich vernachlässigt. Die Katasterämter weisen jeden Quadratmeter des Landesgebietes nach. Halten die Daten in Form von Koordinaten, Maßzahlen u.a. vor und können dem Bürger jederzeit Rechtsicherheit um sein Grundstück bieten. Durch die beabsichtigte Reduzierung der Dienststellen und die proklamierten Standorte der künftigen Ämter für Bodenmanagement wird eine Standortstruktur geschaffen, die sich dem Bürger und der regionalen Wirtschaft fast gänzlich entzieht und sich auf wenige Standorte zum Teil an der Peripherie des Landes reduziert. Dies kann nicht im Interesse der Nutzer erfolgen, sondern belastet sie zusätzlich. Der immens lange Anfahrtsweg zu den Bodenmanagementbehörden, wird sich neben dem erheblichen zeitlichen Mehraufwand auch finanziell niederschlagen.

Eine Zusammenführung von Kataster und Grundbuch mittels einer einheitlichen Datenbank ist sinnvoll und anstrebenswert. Eine einhäusige Zusammenführung der beiden Behörden wird aber abgelehnt, da die Verzahnung des Grundbuchamtes zu den Nachlassgerichten, Insolvenz-, Prozessabteilungen, der Zwangsvollstreckung ... wesentlich stärker ausgeprägt ist als zu den Ämtern für Bodenmanagement.

Bundesfachkommission Vermessung und Kartographie

Eine Herauslösung der Kataster- und Flurneuordnungsverwaltung aus den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörde der Landesverwaltung und eine Überführung in den Status einer staatlichen Sonderverwaltung ist eine Möglichkeit, die Kommunalisierung der Kataster- und Flurneuordnungsverwaltung wie in anderen Bundesländern bereits vollzogen eine andere. Beide Wege können beschränkt werden, sofern aus meiner Sicht der Nachweis an Grund und Boden einer unparteiischen, nicht aus kommerziellen Zielen handelnden Behörde verbleibt. Denn nur der Staat ist in der Lage den gesetzlichen Auftrag zur Eigentumssicherung zu gewährleisten, langfristig Geobasisdaten aktuell, einheitlich, wertneutral und flächendeckend zu erzeugen. Die Begründung zum Gesetzentwurf beschreibt weiter, dass es zwangsläufig notwendig sei, durch eine Reduzierung der Standorte zur Haushaltskonsolidierung beizutragen. Die hierbei entstehenden personellen und finanziellen Ressourcen könnten somit noch effizienter eingesetzt werden. Zum effizienteren Einsatz des Personals insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen desolaten öffentlichen Kassen ist es nicht erforderlich, die neu zu bildenden Ämter für Bodenmanagement auf einige wenige Standorte in Hessen zu beschränken.

Die Einrichtung von „Kompetenzzentren“, welche zentral zahlreiche Querschnittsaufgaben evtl. auch landesweit übernehmen können, ist hierbei ein praktikabler Lösungsvorschlag. Am Beispiel der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung wurde dies bereits erfolgreich bewiesen (z.B. zentrale Betreuung aller hessischen Brücken von einer Dienststelle).

Bundesfachkommission Vermessung und Kartographie

Durch die Einrichtung solcher „Kompetenzzentren“ in allen Landkreisen und bei allen Oberbürgermeistern, verbleibt das Fachwissen und die Fachkompetenz vor Ort und steht den Bürgerinnen und Bürgern, den Firmen und Verwaltungen als kompetenter Ansprechpartner regional zur Verfügung. Allein die etwa 3000 persönlichen jährlichen Kundenkontakte im Main-Kinzig-Kreis unterstreichen diesen Vorschlag deutlich. Die überwiegende Zahl dieser Kunden kontaktieren die Servicestellen der drei in diesem Beispiel aufgezeigten Katasterämter in Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, mit dem Ziel dort eine ausführliche und kompetente Lösung für ihr Anliegen zu erhalten. Eine solche Dienstleistung ist unter Zuhilfenahme von elektronischen Medien oder fernmündlich nicht zu erbringen.

Daher muss im Hessischen Vermessungsgesetz aus meiner Sicht, neben der Ermächtigung des für das öffentliche Vermessungswesen zuständigen Ministers, die Strukturen der unteren Kataster- und Flurneuordnungsbehörden zu bestimmen, die Festlegung auf zumindest eine Dienststelle pro Gebietskörperschaft ihren Eintrag finden. Zudem können die vorhandenen, meist landeseigenen Liegenschaften, in den Landkreisen und bei den Oberbürgermeistern weitergenutzt werden. Eine finanzielle Mehrbelastung des Landeshaushaltes, durch immense Ausgaben für Behördenneubauten, EDV-Voraussetzungen und Umzüge oder die jahrzehntelange Bindung an einen Mieter kann hierbei gänzlich entfallen.

Bundesfachkommission Vermessung und Kartographie

Um die personalvertretungsrechtliche Vertretung der Beschäftigten der künftigen Ämter für Bodenmanagement sicherzustellen enthält der Gesetzentwurf eine Regelung, dass der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Landesvermessungsamt, bis zur Konstituierung der neu zu wählenden Personalräte der Ämter für Bodenmanagement die Geschäfte der örtlichen Personalvertretungen übernimmt. Ich sehe diese Regelung als nicht praktikabel an, da insbesondere in den ersten Monaten zahlreiche Entscheidungen auf der örtlichen Ebene zu treffen sind. Ein Gremium wie der Bezirkspersonalrat wird hierdurch quantitativ überfordert. Eine zeitnahe Beteiligung der Personalvertretung scheint nicht gewährleistet. Daher droht die Gefahr, dass wesentliche Entscheidungen ohne Beteiligung der Beschäftigten getroffen werden.

Aus meiner Sicht ergeben sich zwei praktikable Lösungen:

Eine flexible und zeitlich begrenzte Lösung wäre durch eine Regelung per Rechtsverordnung gemäß § 24 Abs. 6 Nr.2 möglich. Die Bildung von Übergangspersonalräten analog der LFN-Reform, die sich aus den Kataster- und Flurneuordnungsbeschäftigten der Personalvertretungen bei den staatlichen Landräten zusammensetzen. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Sachverstand der Personalvertreter vor Ort weiter genutzt wird. Des weiteren zeichnet sich als weiterer Vorteil einer solchen Regelung, die Akzeptanz der Personalratsvertreter vor Ort bei den Beschäftigten als ein nicht zu unterschätzender Aspekt ab. Gerade bei der Besetzung von Funktionsstellen, Beförderungen, Höhergruppierungen oder der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten können durch den Vertrauensvorschuss und die Akzeptanz der örtlichen

Bundesfachkommission Vermessung und Kartographie

Personalvertretungen zahlreiche Konkurrentenklagen bereits im Vorfeld abgewendet werden.

Als Zweite ebenso sinnvolle und praktikable Lösung besteht die Möglichkeit das Inkrafttreten des Gesetzes so zu terminieren, dass die Bildung einer Sonderverwaltung zeitgleich mit der Kommunalisierung der verbleibenden staatlichen Hauptabteilungen der Landräte und Oberbürgermeister (Allgemeine Landesverwaltung, Ämter für Verbraucherschutz und Veterinärwesen sowie die Ämter für den ländlichen Raum) einhergeht. Hierdurch kann die erforderliche Personalratswahl ohne Zeitnot eingeleitet und durchgeführt werden.

Für diese Lösung spricht auch, dass die staatlichen Hauptabteilungen organisatorisch zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden können. Es müssen keine Hilfskonstrukte betrieben werden, um die Arbeit der Zentralabteilungen, Frauenbeauftragten, Schwerbehindertenvertretungen, die Beauftragten für Arbeitssicherheit, Datenschutz etc. sicherzustellen. Zudem kann die Verwaltung und das Ressort ohne Zeitnot und ohne Eile an den Strukturen der künftigen Ämter arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Frischkorn

(Vorsitzender Bundesfachkommission Vermessung und Kartographie)

Der Bezirkspersonalrat
für den Geschäftsbereich
des Hessischen
Landesvermessungsamtes
- Vorsitzender -



34497 Korbach, den 05.11.2004
(Katasteramt)
Pommernstraße 41
☎ 05631 - 978 - 241
Telefax 05631 - 978231
E-Mail: w.voigt@hkvv.hessen.de
Az.:810

11

Bezirkspersonalrat HVKE, Pommernstraße 41, 34497 Korbach

Hessischer Landtag
Innenausschuss
z. H. Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1-3

5.11.04H

65183 Wiesbaden

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur
Verwaltungsstrukturreform – Drucks. 16/2723**

Ihr Schreiben vom 18.10.04 – Az. HAT/ms

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung zu der Anhörung des oben genannten Gesetzentwurfes. Der Bezirkspersonalrat wird auf jeden Fall in dieser Veranstaltung vertreten sein. Darüber hinaus erlauben wir uns, nachfolgende schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Wir haben in den letzten Monaten des öfteren Gelegenheit gehabt, durch Äußerungen von Landespolitikern etwas über die so dringend erforderliche Umstrukturierung unserer Verwaltung zu hören. Am „interessantesten“ sind in dem Zusammenhang immer die Vorstellungen der „sozialverträglichen Umsetzung“ und wie viele Dinge im „Interesse der Beschäftigten“ beurteilt werden. Als die zuständige Personalvertretung für die HVKF schätzen wir die Bedürfnisse und Sorgen der Beschäftigten und die notwendige Umstrukturierung unserer Verwaltung völlig anders ein und geben Ihnen daher folgenden Beschluss zur Kenntnis:

Der Bezirkspersonalrat lehnt das „2. Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform“ wegen der sich für die Beschäftigten daraus ergebenden erheblichen negativen Auswirkungen in der vorliegenden Form ab.

Durch die in Artikel 4 und 5 vorgesehene „Rechtsverordnung über die Ämter für Bodenmanagement“ wird eine in Hessen noch nicht da gewesene Standortreduktion in einer „Flächenverwaltung“ durchgeführt die auch im Vergleich zu anderen von der Reform betroffenen Verwaltungen ihres Gleichen sucht.

Mit den in Artikel 50 geregelten Versetzungen der Landesbediensteten zu den 7 zu bildenden Ämtern für Bodenmanagement werden den Kolleginnen und Kollegen unzumutbare Belastungen aufgebürdet und eine sozialverträgliche Umsetzung nicht ermöglicht.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Personalräte durch den Bezirkspersonalrat wie sie in Artikel 50 vorgesehen ist, ist völlig unpraktikabel und wird ausdrücklich abgelehnt. Sie widerspricht völlig dem Recht und missachtet den Anspruch der Beschäftigten, in dem Reformprozess durch örtlich vorhandene Personalräte vertreten zu werden und den Aufbau der neuen Behörden im Sinne der Neuen Verwaltungssteuerung mit begleiten zu können. Die Bildung von „Übergangspersonalräten“ aus den bis jetzt gewählten Vertretern der HVKF wäre die einzige sinnvolle Lösung gewesen.

Begründung:

Die Beschäftigten haben in den letzten Jahren den Umbau und die Weiterentwicklung der HVKF zu einer modernen, leistungsorientierten und bürgerfreundlichen Dienstleistungsverwaltung engagiert und motiviert mit getragen. Kaum eine andere Verwaltung hat eine so rasante technische Entwicklung erfahren, war immer bereit sich bei der Einführung neuer Verwaltungsverfahren (z.B. SAP) als Pilot zur Verfügung zu stellen und hat trotzdem im Wettbewerb mit dem freien Beruf bestehen können. Dies war nur mit den Beschäftigten möglich und geschah nicht zuletzt im Interesse und zum Nutzen der Kunden und Bürger.

Die Landesregierung hat bereits im Regierungsprogramm und in mehreren Veröffentlichungen und Verlautbarungen auf den Sinn und Zweck einer künftigen Bodenmanagementbehörde hingewiesen. Die positiven Effekte für die Bürgerinnen und Bürger durch die Zusammenführung von Grundbuch und Kataster, das Angebot aller grundstücksbezogener Daten „aus einer Hand“ und die vielfältigen Aufgaben der Verwaltung bis hin zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur wurden von der Landesregierung immer wieder genannt.

Bei allem Verständnis für Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung und notwendigen Strukturreformen wird mit einer so radikalen Standortreduzierung wie sie in der „Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement“ vorgesehen ist, das Gegenteil von dem erreicht was die Landesregierung eigentlich plant. Ein aktives „Bodenmanagement“ im Sinne von Standort- und Wirtschaftsförderung für das Land Hessen ist nur dezentral, kundenorientiert und mit regionalen Kenntnissen vor Ort möglich. Die Betreuung unserer häufigsten und wichtigsten Nutzer, den Städten und Gemeinden, ist über die jetzt geplanten Entfernungen praktisch unmöglich. Die im Kabinettsbeschluss vom 22.12.2003 erwähnte Internetnutzung der Liegenschaftsdaten kann diese Dienstleistung vor Ort nicht ersetzen.

Aber auch für die Beschäftigten der HVKF hätte diese „brutale“ Standortreduzierung katastrophale Auswirkungen. Entfernungen von jetzigen Standorten zum Dienstsitz der künftigen Ämter für Bodenmanagement liegen zum Teil bei über 80 Kilometer für die einfache Strecke. Das Pendeln von den zum Teil noch weiter entfernten Wohnorten ist einer Vielzahl von Beschäftigten sowohl zeitlich als auch finanziell nicht zuzumuten. Die entstehenden Mehraufwendungen von über 2 Stunden täglich und von über 150 € monatlich sind für viele Kolleginnen und Kollegen nicht zu verkraften. Insbesondere Frauen, Teilzeitbeschäftigte, Schwerbehinderte und Beschäftigte mit pflegebedürftigen Angehörigen wären besonders hart betroffen. Eine sozialverträgliche Umsetzung ist schlichtweg nicht möglich.

Für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Hessen, die Zukunft der HVKF, und nicht zuletzt im Interesse der Beschäftigten unserer Verwaltung muss die Festlegung der Standorte geändert werden. Aus den genannten Gründen sind die Einrichtung von selbständigen Ämtern für Bodenmanagement in allen Landkreisen und kreisfreien Städten unbedingt erforderlich, wirtschaftlich vernünftig und sozialverträglich umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Voigt, Vorsitzender



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 10 · 65189 Wiesbaden

An den Innenausschuss
des Hessischen Landtags
Herrn Vorsitzenden Rudi Haselbach
Schlossplatz 1-3

Unser Zeichen: DB141100.N05 Di/KI
Durchwahl: (0611) 1702-12
e-mail: dieter@hess-staedtetag.de

65183 Wiesbaden

5.11.04 HF

Datum: 05.11.2004

Anhörung zu einem Zweiten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Haselbach,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir widersprechen dem Inhalt des Gesetzentwurfs in drei Punkten. Wir sind nicht einverstanden damit, dass

- die Bodenmanagementbehörden als staatliche, zentralisierte Landesbehörden eingerichtet werden,
- die Standorte der Verwaltungsfachhochschulen Frankfurt und Wiesbaden geschlossen werden,
- zahlreiche unserer Mitglieder Standortverluste erleiden.

Im Übrigen haben wir gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Zu den einzelnen Positionen führen wir wie folgt aus:

1) Institutionelle, funktionelle und technische Zusammenführung der Kataster- und Flurbereinigungsbehörden in Bodenmanagementbehörden

Der Regierungsentwurf sieht die Notwendigkeit, die bestehenden Kataster- und Flurbereinigungsbehörden aus den bei Landräten und Oberbürgermeistern gebildeten Behörden der Landesverwaltung herauszulösen und als integrativ zuständige Ämter für Bodenmanagement in den Status staatlicher Sonderbehörden überzuführen.

An der Spitze des hessischen Bodenmanagements soll die Landesregierung laut Gesetzentwurf ein Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation einrichten. Daneben bestehen untere Kataster- und Landesvermessungsbehörden als Sonderbehörden des Landes. Diese unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden sind die Ämter für Bodenmanagement.

Diese Ämter für Bodenmanagement sind zugleich auch Flurbereinigungsbehörden. Wie die Dienstbezirke dieser Behörden zuzuschneiden sind, wird künftig das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmen können.

Die Führungsgremien des Städtetages haben sich im Gegensatz zu diesem Regierungsentwurf dafür ausgesprochen, die Katasterverwaltung zu kommunalisieren und gemeinsam mit den lokal in unseren Städten vorhandenen Einrichtungen der Liegenschaften und der Bauverwaltung bürger- und wirtschaftsnah auszugestalten. Daher spricht sich der Hessische Städtetag – dieser Grundsatzentscheidung folgend – auch im Zuge dieses Gesetzes gegen die Verlagerung in Bodenmanagementbehörden aus.

Die vorgesehene Errichtung eines staatlichen Amtes für Bodenmanagement mit mehreren Außenstellen wird weder eine Verwaltungsvereinfachung zur Folge haben noch zu mehr Effektivität und Effizienz im Verwaltungshandeln führen. Zu erwarten ist vielmehr vermehrte Bürokratie und weniger Bürgernähe. Im Übrigen fehlen bislang nähere Erläuterungen der Landesregierung zu den beabsichtigten kommunalen Anlaufstellen.

Lange bevor sich die Hessische Landesregierung entschieden hatte, Bodenmanagementbehörden einzurichten, hat sich der Hessische Städtetag grundsätzlich dafür ausgesprochen, die Katasterverwaltung zu kommunalisieren. Unsere Führungsgremien haben dies unterstrichen, nachdem die Vorstellungen der Landes zum Bodenmanagement Ende 2003 bekannt geworden waren:

Das Modell der Behördenstrukturreform beachtet nicht die Grundsätze von Zentralität und Regionalität.

Der Hessische Städtetag bleibt bei **seiner bisherigen Zielsetzung**, die Katasterverwaltung zu kommunalisieren. Er hält es zudem für richtig, nach einer entsprechenden bundesgesetzlichen Änderung die Grundbuchverwaltung ebenfalls zu kommunalisieren und synergetisch mit der Katasterverwaltung zusammen zu führen.

Die Kommunalisierung ergibt erhebliche Synergien vor allem weil

- kommunale Einrichtungen – Vermessung, Kataster, Bauplanung, Liegenschaft, Tiefbau, Hochbau, Versorgung und Entsorgung – effizient und Kosten sparend zusammen wirken und
- Dienstleistungen konzentriert vor Ort **bürger- und wirtschaftsnah** angeboten werden können,
- Grundbuch- und Katasterverwaltung ohne weiteres kommunal zu einem **bürger- und wirtschaftsnahen kommunalen Bodeninformations- und -managementsystem** zusammen geführt werden können.

2) Schließen der Standorte der Verwaltungsfachhochschule in Frankfurt am Main und Darmstadt

Der Hessische Städtetag kann die Absicht des Innenministeriums, die **betreffenden beiden Standorte der Verwaltungsfachhochschule** zu schließen und diesem Ziel nunmehr eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, nicht nachvollziehen. Unsere Führungsgremien haben die Geschäftsstelle schon vor Kenntnis des diesbezüglichen Gesetzestextes dringend aufgefördert, der fachlich fehlerhaften Schließung mit allem Nachdruck zu widersprechen.

Unsere Argumente hatten wir in einem frühen Stadium in ein gemeinsames Schreiben mit dem Hessischen Landkreistag zusammengefasst. Wir nehmen in vollem Umfang auf dieses mit dem Landkreistag gemeinsam gezeichnete Schreiben vom 10.02.2004 Bezug und fügen es dieser Stellungnahme bei (**Anlage**).

3) Heraufsetzen des Eintrittsalters in den Ruhestand für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

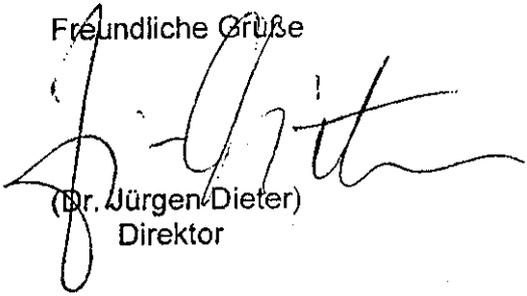
Ihre Absicht, den Ruhestand für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige über das vollendete 60. Lebensjahr um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinaus zu schieben, bewertet der Hessische Städtetag positiv.

4) Weitere mit dem betreffenden Gesetz beabsichtigte Veränderungen

Der Hessische Städtetag sieht sich nicht imstande, die durch die Behördenstrukturreform auftretenden, auch innerhalb seiner Mitgliedschaft bestehenden, Standortkonflikte – gleichsam in der Rolle eines Schiedsrichters – aufzulösen. Er vermisst aber generell eine vorangestellte Aufgabenkritik und Darstellung des Änderungsnutzens. Er wendet sich gegen einschneidende Maßnahmen zu Lasten seiner Mitglieder,

- des Verlustes der Sonderstatusstadt Hanau bezüglich des dort eingerichteten Umweltamtes,
- massiver Mehrfachverluste von Behördenstandorten wie sie bei den Mitgliedstädten Wolfhagen, Dillenburg, Lauterbach oder Usingen zu verzeichnen sind.

Freundliche Grüße



(Dr. Jürgen Dieter)
Direktor

Saatbauverband Hessen e.V.

An den
Hessischen Landtag
Innenausschuss
Frau Heike Taumüller
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

8.11.04

Geschäftsstelle:
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Tel.: (0 61 72) 71 06 - 1 34
Fax.: (0 61 72) 71 06 - 2 22
Email: M.Menz@agrinet.de

Bankverbindung:
Volksbank Gießen-Friedberg eG
Kto-Nr. 84799700
BLZ: 513 900 00

Datum: 04.11.04
SBV

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform Drucksache 16/2723

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir schließen uns den Stellungnahmen des Hessischen Bauernverbandes e.V. (HBV), Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf, Ihnen übermittelt mit den Schreiben des HBV vom 20.08.2004, 09.09.2004 sowie 04.11.2004, inhaltlich voll an.

Darüber hinaus geben wir zu Artikel 33 folgendes zu bedenken:

Durch die beabsichtigte Auflösung des HDLGN sollen die Aufgaben der bisherigen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) in Kassel-Harleshausen als Untersuchungsstelle im Laborbereich auf den „Landesbetrieb Hessisches Landeslabor“ übergehen. Für die hessischen Saatgutvermehrung ist die LUFA in Kassel-Harleshausen eine sehr wichtige Einrichtung, deren Leistungen in den Bereichen Saatgutprüfung, Versuchswesen, Bodenuntersuchungen und Düngeberatung den Landwirten auch in Zukunft uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Dies sollte bei der Verwaltungsstrukturreform berücksichtigt werden.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung am 17.11.04 werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Saatbauverband Hessen e.V.
gez.:

Karl Hans Mehl
Vorsitzender


F.d.R. Manfred Menz
Geschäftsführer



FLEISCHERVERBAND HESSEN

Hessischer Landtag
Innenausschuss
z.Hd. Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

S.M. 04 H

Fleischerverband Hessen
Heusenstammer Straße 27
63179 Obertshausen

Postfach 1226
63176 Obertshausen

Telefon 06104 – 4973-0
Telefax 06104 – 4973-73

info@fleischerverband-hessen.de

4. November 2004
csb/se

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucksache 16/2723

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

besten Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach eingehender Prüfung des Entwurfes sind wir jedoch zu der Einschätzung gelangt, dass das Fleischerhandwerk hier nicht maßgeblich in gewerkspezifischer Form betroffen ist. Insofern verzichten wir auf eine eigene Stellungnahme und schließen uns den Ausführungen an, die Ihnen vom Hessischen Handwerkstag im Namen des Gesamthandwerks übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

FLEISCHERVERBAND HESSEN


Norbert Kromm
Landesinnungsmeister


Christoph Silber-Bonz
Geschäftsführer



BUND DEUTSCHER
RECHTSPFLEGER

Landesverband Hessen EV

04.11.2004

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des
Innenausschusses
Schloßplatz 1 – 3

EINGEGANGEN

05. Nov. 2004

65183 Wiesbaden

IAZ
18.08.04

Stellungnahme des BDR LV Hessen zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur
Verwaltungsstrukturreform - ZI – 3 v 0203 –

Ihr Schreiben vom 18.08.2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BDR möchte zu zwei Punkten kurz Stellung nehmen.

A) zu Art. 1, Nr. 1 – Begründung Seite 6 – Schluss des letzten vorletzten Absatzes.
Hier heißt es: „.....“, „so dass die örtliche Präsenz des Grundbuchs an Bedeutung
erheblich verloren hat.“

Dieser letzte Halbsatz entspricht nicht der Praxis, ja die Aussage ist schlichtweg falsch.
Gerade in ländlichen Regionen nutzen die kleineren Notariate nach wie vor die kostenlose
Einsichtnahme bei den Grundbuchgerichten und sind aus Kostengründen nicht vernetzt.

Durch das elektronische Grundbuch wird zwar die Einsicht in das Grundbuch ermöglicht
und erleichtert, diese Einsichtnahme reicht aber häufig nicht aus, um notarielle
Beurkundungen vorzubereiten bzw. z. B. Darlehen zu genehmigen. Dazu ist die Einsicht
der **Grundakten** beim Amtsgericht zwingend erforderlich (also z. B. vor der Ausstellung
von Rangbescheinigungen). Die Eintragungstexte im elektronisch geführten Grundbuch
nehmen in Abt. II und Abt. III Bezug auf die entsprechenden Eintragungsbewilligungen.
Diese Bewilligungen wiederum ergeben sich aus notariellen Verträgen bzw. aus z. B.
Pfandfreigabeerklärungen der Banken und sind nur Bestandteil der **Grundakten**.
Notare und Bankenvertreter müssen also künftig vor Beurkundungen in diesen Fällen rege
Reisetätigkeit entwickeln. Aber - Zeitverlust ist gleich Geldverlust – und das ist für die
gesamtwirtschaftliche Entwicklung sicher nicht wünschenswert.
Notare und Banken werden sich diesen Mehraufwand von den Bürgerinnen und Bürgern
teuer bezahlen lassen.

- 2 -

B) zu Seite 12 der Begründung

Auch die offensichtlich nach wie vor in Hessen verfolgte Idee, die Grundbuchgerichte den künftigen Bodenmanagementbehörden zu unterstellen, ist schon aus den in A) genannten Gründen praxisfremd.

Dieses Vorhaben widerspricht nicht nur der historisch gewachsenen deutschen Rechtskultur, der Versuch ist auch absolut bürgerfeindlich.

Grundbuchgericht und Katasterverwaltung sind zwei völlig verschiedene, nicht miteinander vergleichbare Behörden, deren Zusammenlegung, abgesehen von einer Vernetzung die nicht ortsgebunden sein muss, überhaupt keinen Sinn macht.

Auf der einen Seite das Grundbuchgericht, dessen Rechtspfleger und im Rechtsmittelverfahren tätige Richter sich mit immer schwierigeren materiellrechtlichen Problemen auseinandersetzen haben z. B. Wohnungseigentumssachen, ständig neue firmen- und gesellschaftsrechtliche Veränderungen, Anpassung an europäisches Recht, Auslegung letztwilliger Verfügungen, immer kompliziertere notarielle Verträge. Auf der anderen Seite die Katasterverwaltung mit ihren Vermessungs- und Registrierungsarbeiten.

Die gemeinsamen Schnittstellen im Bestandsverzeichnis und Abt. I des Grundbuchs betragen in der Praxis nur ca. 2 – 3% (!). Die Schnittstellen zwischen Grundbuch und den übrigen Abteilungen des Amtsgerichts z. B. Vormundschaft, Nachlass, Insolvenz, Zwangsvollstreckung/Zwangsversteigerung, Handelsregister sind um ein Vielfaches höher. Obwohl „Synergieeffekte“ nicht nachgewiesen werden können, **will Hessen etwas zusammenführen, was überhaupt nicht zusammen passt.**

Das deutsche Grundbuchsystem gehört unbestritten zu den besten der Welt und wird europaweit kopiert, gerade jetzt in den neuen EU-Staaten.

Konstitutive Eintragungen im Grundbuch dürfen daher nicht auf die Verwaltungsebene herabgestuft werden. Sie müssen auch weiterhin in sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 RpfLG) der Grundbuchgerichte (Rechtspfleger) geschehen.

Diese Auffassung vertreten alle am Grundbuchverfahren vertretenen Beteiligten, von den Notaren über die Banken und Sparkassen. Entsprechende zum Teil gutachterliche Äußerungen liegen bundesweit vor, z. B. von der Bundesnotarkammer, der Bundesregierung (BMJ), den Hessischen Notarkammern, weiteren Ländernotarkammern, dem Bund Deutscher Rechtspfleger. Auf Wunsch können wir sie vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen


Karl-Heinz Fischer
- Vorsitzender -



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf/Ts.
Tel. 0 61 72/71 06-0
Fax 0 61 72/71 06-10
e-mail: hbv@agrinet.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3

04. November 2004
VII/221-1 pe-cl

65183 Wiesbaden

8.11.04 JT

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform – Drucksache 16/2723, Ihr Zeichen: HAT/ms

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung bezüglich des im Betreff bezeichneten Gesetzentwurfes am 17. November 2004 im Landtagsgebäude zu Wiesbaden.

Wir begrüßen es zunächst, dass die in unseren Stellungnahmen in den ressortinternen Anhörungen bezüglich der vorgelaufenen Gesetzentwürfe eingebrachten Vorschläge vielfach in den nun vorliegenden Gesetzentwurf Eingang gefunden haben.

Zugleich nehmen wir zu dem uns übersandten Gesetzentwurf zu Drucksache 16/2723 im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 5:

Es wird begrüßt, dass eine institutionelle, funktionelle und technische Zusammenführung der Kataster- und Flurbereinigungsbehörden zu Bodenmanagementbehörden erfolgen soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dadurch eine Beschleunigung der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren erwartet werden kann und durch diese Bündelung und Verfahrensregelungen die Bodenmanagementbehörden sich wieder verstärkt der landwirtschaftlichen Bodenordnung widmen können. Dies entspricht unseren Vorstellungen von einer effizienten und zielgerichteten Verwaltung, die bürgernah abgewickelt werden muss.

Zu Artikel 34 Absatz 4 letzter Satz:

Die Betretungsbefugnis der Bediensteten des Hessischen Landeslabors ist akzeptabel, jedoch muss zur Wahrung der Grundeigentümerrechte eine Vorabinformation der Grundeigentümer der entsprechenden Grundstücke erfolgen. Zu diesem Zwecke ist ein letzter Satz wie folgt anzufügen: „Bevor die Bediensteten des Hessischen Landeslabors die Grundstücke betreten, sind die entsprechenden Grundeigentümer darüber zu informieren.“

Zu Artikel 41:

Im Rahmen der Überführung des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz in den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, halten wir es für sinnvoll und effektiv, wenn der Pflanzenschutzdienst welcher bisher vom Regierungspräsidium Gießen wahrgenommen wurde, in die Kompetenz des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen überführt wird. Aufgrund der Konzentration der qualifizierten fachlichen Beratung in dem zukünftigen Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen ist es sinnvoll, in diesen Landesbetrieb den Pflanzenschutzdienst mit einzubinden, da die hessischen Landwirte bereits in der Vergangenheit sehr gut mit dem HDLGN zusammen gearbeitet haben und eine Bündelung der Zuständigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich bei dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen diese gute Kooperation fördern könnte und im übrigen auch wirtschaftlich erscheint.

Bezüglich der Durchführung der landwirtschaftlichen Förderung präferieren wir ein einheitliches Verwaltungshandeln und eine effiziente und zielgerichtete Förderung, die bürgernah erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Bauernverband e.V.



Heinz Christian Bär
Präsident



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Gertrud-Bäumer-Straße 28 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
z.Hd. Frau Heike Thaumüller
Schlossplatz 1-3

9.11.04 K

65183 Wiesbaden

Gertrud-Bäumer-Straße 28
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: geschaeftsstelle
@HessischerLandkreistag.de
e-mail-direkt: ruder@hkt.de
www.HessischerLandkreistag.de

Datum: 03.11.2004

Az. : Ru/He/085.15

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform - Drucks. 16/2723 -

Ihr Schreiben vom 18. August 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband der 21 hessischen Landkreise die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Unser Verband hatte bereits im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Ministeriums Gelegenheit, eine Einschätzung zu dem Gesetzentwurf abzugeben.

1. Einer der Hauptkritikpunkte unserer damaligen Kritik, die Reduzierung der Veterinärstandorte durch Gesetz auf 16, wird in dem vorliegend zu kommentierenden Gesetzentwurf nicht weiterverfolgt. Dies begrüßen wir außerordentlich, da wir der Überzeugung sind, dass die 21 hessischen Landkreise nach der im nächsten Jahr vorgesehenen Kommunalisierung ihrer staatlichen Abteilungen in der Lage sind, Optimierungsmöglichkeiten innerhalb ihrer Landkreise auch und insbesondere durch eine Zusammenlegung der Veterinärverwaltung mit anderen Verwaltungszweigen erzielen zu können. Auch bieten sich zwischen den dann kommunalen Trägern der Veterinärverwaltung Möglichkeiten zur freiwilligen Kooperation, so dass es zu gemeinsamen Organisationsformen kommen kann. Eine ursprünglich vorgesehene Zusammenführung durch gesetzgeberischen Zwang und ohne vorhergehende Konsultierung der kommunalen Gebietskörperschaften, hätte diese Synergieeffekte unseres Erachtens nicht bringen können und widerspräche auch unserem Selbstverständnis von kommunaler Selbstverwaltung.

2. Bedauernswerterweise wurde die Kritik des Hessischen Landkreistages hinsichtlich der Ausgliederung der bei den staatlichen Landratsämtern angesiedelten Hauptabteilungen Kataster und Flurneuordnung sowie deren Zusammenführung in sogenannte Bodenmanagementbehörden nicht gleichfalls berücksichtigt. Hier müssen wir erneut das Verfahren – und hier insbesondere die Nichtinformation und Nichtbeteiligung der Landkreise und unseres Verbandes bei der Beratung – sowie die intendierte Errichtung von Sonderbehörden vehement kritisieren. Die hessischen Landkreise und unser Verband sind der festen Überzeugung, dass sich angemessene Synergieeffekte auch in diesem Fall nicht durch ein von oben verordnetes Stilllegen von Standorten erzielen lassen. Ein Prozess des Dialoges und des Miteinanders wäre hier zielführender und vom Ergebnis her sicherlich akzeptabler gewesen.

3. Sehr zu unserem Bedauern enthält Artikel 29 des Gesetzentwurfes (vormals Artikel 69 des ursprünglichen Gesetzentwurfes) unverändert die Schließung der Verwaltungsfachhochschulstandorte Frankfurt und Darmstadt. Gegen diese gleichfalls ohne vorhergehende Konsultation der hessischen Landkreise oder ihres Spitzenverbandes verkündete Standortreduzierung, wurde bereits zu Beginn dieses Jahres in einem gemeinsamen Brief der Präsidenten unseres Verbandes und des Hessischen Städtetages sachliche Kritik formuliert. Wir mussten seinerzeit kritisieren, dass auch das Kuratorium der Verwaltungsfachhochschule, in dem u.a. die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, zu keinem Zeitpunkt angemessen vor der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

Auch inhaltlich sprechen schwerwiegende Gründe für eine Beibehaltung der besagten Standorte. So stellt der Standort Darmstadt die Versorgung des südlichen Südhessens in weitaus besserem und kundenorientierterem Maße sicher, als dies durch den Ort Mühlheim der Fall ist. Auch sprechen betriebswirtschaftliche Gründe nicht für die Stilllegung des Standortes Frankfurt.

Wir hoffen, dass unser erneutes Vorbringen dieser Kritikpunkte im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Anhörung vor Ihrem Ausschuss zu einem Einlenken der Regierungsfraktion führt und im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Röther
Direktor

Hessischer Forstverein e. V.
Der Vorsitzende

8.11.04

Jörg Freudenstein
Kantstr. 48
65232 Taunusstein

18

Hessischer Landtag
Innenausschuß
z. H. Frau Heike Thaumüller
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Taunusstein, den 6.11.2004

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform –
Drucksache 16/2723

Ihr Schreiben vom 18.8.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit forstliche Belange betroffen sind, nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 33 Änderung des LFN-Reformgesetzes,
Artikel 37 Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Zustimmung zu der vorgesehenen Aufgabenverlagerung der naturschutzfachlichen, ökosystemaren
Flächendaten auf den Landesbetrieb Hessen-Forst.

Artikel 37 – 40 Änderung des Forst-, Fischerei-, Jagd- und Naturschutzgesetzes

Zustimmung zu der vorgesehenen Kompetenz des Nationalparkamtes mit der jeweils Unteren
Behördenfunktion.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Freudenstein